

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung

(Friedhofsgebührensatzung)

In der Fassung der 5. Änderung vom 04.12.2014

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der öffentlichen Friedhöfe der Stadt Kronberg im Taunus und deren Einrichtungen werden für die Leistungen nach der Friedhofssatzung Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind
 - a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungswesengesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinn sind u.a. der Ehegatte, Verwandte ersten und zweiten Grades, Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Direktor oder Leiter des Krankenhauses, der Anstalt, des Heimes oder Lagers oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind;
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller
- (2) Gebührenpflichtig sind in jedem Fall auch
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenigen Personen, die sich der Stadt gegenüber zur Tragung der Kosten verpflichtet haben.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung fällig, und zwar mit der Anmeldung des Todesfalles bzw. mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind nach Anforderung an die Stadtkasse Kronberg im Taunus zu zahlen. Die Zahlungsfrist beträgt vier Wochen ab Rechnungsdatum.

§ 4 Rechtsmittel

- (1) Gegen die Heranziehung der Gebühren sind die Rechtsmittel nach den jeweils geltenden Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 5 Beitreibung

Sämtliche nach dieser Gebührensatzung fälligen Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Aufrechnungen

Aufrechnungen gegen Gebühren nach dieser Gebührensatzung sind nur im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

§ 7 Einzelne Gebühren

Gebührenart	Gebühr in EUR
A Grabnutzung	
Erdreihengrab	1.848,-
Erdwahlgrab	3.770,-
Urnenreihengrab	500,-
Urnenbaumgrab	500,-
Urnenwahlgrab	975,-
Urnenwiesengrab	975,-
Erdgrab für Ungenannte	1.500,-
Urnengrab für Ungenannte	365,-
Erdwahlgrab zur freien Gestaltung	5.020,-
Kindergrab	495,-
B Bestattung	
Erdreihengrab	1.440,-
Erdwahlgrab	1.440,-
Urnenreihengrab	210,-
Urnenwahlgrab	210,-
Erdgrab für Ungenannte	1.440,-
Urnengrab für Ungenannte	210,-
Freie Gestaltung	1.440,-
Kindergrab	570,-
Umbettung Erdgrab	3.060,-
Umbettung Urnengrab	420,-

C Grabräumung

Erdwahlgrab	455,-
Erdwahlgrab ohne Gestaltungsvorschriften	905,-
Urnenwahlgrab	300,-

D Trauerhalle

Trauerhallenbenutzung	335,-
Kühlzelle bis 4 Tage	235,-
Kühlzelle jeden weiteren Tag	40,-
Sezierraum	330,-

E Verwaltungsgebühren

Urkunde Zweitschrift	25,-
Grabmalgenehmigung	65,-

F Gebühren für Betonplatten

Reihengrab	200,-
Einzel-Wahlgrab Erde	200,-
Doppel-Wahlgrab Erde	400,-
Urnengrab	135,-

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Der Magistrat der Stadt Kronberg im Taunus

Klaus E. Temmen
Bürgermeister